Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (B2B)

Anlage D

Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) für Industrie- und Private-Label-Kunden

der **Strickerchemie GmbH**

Stand: Oktober 2026

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ergänzt die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Anlagen A, A1, B und B1 der Strickerchemie GmbH.

Ziel dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung einer gleichbleibend hohen Produktqualität, einer vollständigen Rückverfolgbarkeit sowie einer klaren Regelung der Verantwortlichkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

---

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für:

- Handelsprodukte
- Private-Label-Produkte
- Lohnabfüllungen
- kundenspezifische Rezepturen
- Reinigungsmittel
- Desinfektionsmittel
- Wasserpflegeprodukte
- chemische Erzeugnisse und Mischungen

(2) Die Vereinbarung gilt für sämtliche Produktions-, Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Lieferprozesse.

---

§ 2 Qualitätsmanagement

(1) Die Strickerchemie GmbH betreibt ein dokumentiertes Qualitätsmanagementsystem.

(2) Produktions- und Qualitätsprozesse werden nach den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie internen Qualitätsstandards durchgeführt.

(3) Qualitätsrelevante Unterlagen werden dokumentiert und archiviert.

---

§ 3 Produktspezifikationen

(1) Für jedes Produkt werden produktspezifische Anforderungen definiert.

Dazu gehören insbesondere:

- Produktbeschreibung
- Aussehen
- Farbe
- Geruch
- Dichte
- pH-Wert
- Wirkstoffgehalte
- mikrobiologische Anforderungen
- Verpackungsvorgaben
- Kennzeichnungsvorgaben

(2) Freigegebene Spezifikationen sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

(3) Änderungen bedürfen der schriftlichen Abstimmung zwischen den Parteien.

---

§ 4 Chargenfreigabe

(1) Jede Charge wird vor Auslieferung gemäß den festgelegten Prüfanforderungen bewertet.

(2) Die Freigabe erfolgt durch autorisierte Mitarbeiter der Strickerchemie GmbH.

(3) Sofern vereinbart, können chargenbezogene Prüf- und Analysedokumente bereitgestellt werden.

§ 5 Rückverfolgbarkeit

(1) Sämtliche Produkte müssen über Chargennummern eindeutig rückverfolgbar sein.

(2) Die Dokumentation muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Produktionsdatum
- Chargennummer
- eingesetzte Rohstoffe
- Rohstoff-Chargen
- Verpackungskomponenten
- Produktionslinie
- Freigabedokumentation

(3) Die Rückverfolgbarkeit muss innerhalb angemessener Frist hergestellt werden können.

§ 6 Rohstoffe und Vorprodukte

(1) Die Beschaffung von Rohstoffen erfolgt ausschließlich bei qualifizierten Lieferanten.

(2) Rohstoffe können risikobasierten Eingangsprüfungen unterzogen werden.

(3) Der Einsatz nicht freigegebener Rohstoffe ist unzulässig.

(4) Rohstoffwechsel sind gemäß den Änderungsregelungen dieser Vereinbarung zu behandeln.

§ 7 Kundeneigentum

(1) Vom Kunden bereitgestellte Rohstoffe, Verpackungen, Etiketten oder sonstige Materialien werden getrennt gelagert und eindeutig gekennzeichnet.

(2) Offensichtliche Mängel werden dem Kunden mitgeteilt.

(3) Eine weitergehende Wareneingangsprüfung erfolgt nur, soweit ausdrücklich vereinbart.

§ 8 Produktionshygiene und Anlagensicherheit

(1) Produktions-, Abfüll- und Lagerbereiche sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(2) Es sind angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von:

- Verwechslungen,
- Kontaminationen,
- Vermischungen,
- Beschädigungen

zu treffen.

(3) Reinigungs- und Wartungsmaßnahmen werden dokumentiert.

---

§ 9 Prüfmittel und Laboruntersuchungen

(1) Prüf- und Messmittel sind in geeigneten Intervallen zu kontrollieren und gegebenenfalls zu kalibrieren.

(2) Laboruntersuchungen erfolgen nach anerkannten Prüfverfahren.

(3) Die Prüfdokumentation wird entsprechend der gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen aufbewahrt.

---

§ 10 Änderungsmanagement

(1) Qualitätsrelevante Änderungen sind der jeweils anderen Vertragspartei rechtzeitig mitzuteilen.

Hierzu zählen insbesondere Änderungen an:

- Rezepturen
- Rohstoffen
- Herstellungsverfahren
- Verpackungen
- Etiketten
- Produktionsstandorten
- Spezifikationen

(2) Die Mitteilung soll grundsätzlich vor Umsetzung erfolgen.

(3) Sofern erforderlich, werden Änderungsfreigaben schriftlich dokumentiert.

---

§ 11 Abweichungen und Nichtkonformitäten

(1) Qualitätsabweichungen werden dokumentiert und bewertet.

(2) Werden sicherheits- oder qualitätsrelevante Risiken festgestellt, informiert die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich.

(3) Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen werden angemessen dokumentiert.

---

§ 12 Reklamationsmanagement

(1) Reklamationen werden gemäß Anlage C bearbeitet.

(2) Reklamationen werden erfasst, bewertet und nachvollziehbar dokumentiert.

(3) Erforderliche Ursachenanalysen und Korrekturmaßnahmen werden durchgeführt.

---

§ 13 Produktrückrufe und Krisenmanagement

(1) Beide Parteien verpflichten sich zu gegenseitiger unverzüglicher Information über Umstände, die:

- Produktrückrufe,
- Marktrücknahmen,
- Behördenverfahren,
- Sicherheitswarnungen

erforderlich machen könnten.

(2) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei:

- Chargenermittlung
- Rückverfolgung
- Risikobewertung

- Behördenkommunikation

(3) Die Kosten eines Rückrufes trägt diejenige Partei, in deren Verantwortungsbereich die Ursache liegt.

---

§ 14 Auditrecht

(1) Der Kunde kann bei berechtigtem Interesse nach angemessener Vorankündigung ein Qualitätsaudit durchführen.

(2) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Strickerchemie GmbH bleiben geschützt.

(3) Audits sind auf qualitätsrelevante Prozesse zu beschränken.

(4) Wettbewerber des Kunden sind von Audits ausgeschlossen.

---

§ 15 Behördeninspektionen

(1) Werden behördliche Inspektionen durchgeführt, die die vertragsgegenständlichen Produkte unmittelbar betreffen, informiert die jeweils betroffene Partei die andere Partei im rechtlich zulässigen Umfang.

(2) Erhebliche behördliche Beanstandungen mit Einfluss auf die Produktqualität sind unverzüglich mitzuteilen.

---

§ 16 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

(1) Qualitätsrelevante Unterlagen werden mindestens zehn Jahre aufbewahrt, soweit gesetzlich keine längeren Fristen gelten.

(2) Aufzubewahren sind insbesondere:

- Prüfprotokolle
- Chargendokumentationen
- Freigaben
- Reklamationen
- CAPA-Maßnahmen
- Auditberichte

§ 17 Vertraulichkeit

(1) Alle im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauschten Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(2) Dies gilt insbesondere für:

- Rezepturen
- Produktspezifikationen
- Prüfergebnisse
- Qualitätsberichte
- Auditunterlagen
- Kundendaten

(3) Die Verpflichtung gilt über das Vertragsende hinaus für zehn Jahre fort.

§ 18 Unterauftragnehmer

(1) Die Strickerchemie GmbH darf qualifizierte Unterauftragnehmer einsetzen.

(2) Qualitätsrelevante Anforderungen sind an diese weiterzugeben.

(3) Die Verantwortung der Strickerchemie GmbH gegenüber dem Kunden bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Kennzahlen und Qualitätsberichte (optional)

Sofern schriftlich vereinbart, können regelmäßig Qualitätskennzahlen bereitgestellt werden, beispielsweise:

- Reklamationsquote
- Liefertermintreue
- Beanstandungsquote
- Rückrufereignisse
- Qualitätskosten

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

(3) Im Übrigen gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Strickerchemie GmbH.